

Merkblatt

Gewährung der Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß der Richtlinie „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“ gültig für das Antragsjahr 2026/2027

Die nachfolgenden Bestimmungen und Beihilfesätze gelten für die Anträge auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die bis zum 31. August 2026 digital über das Agrarportal abgegeben werden.

Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Betriebe, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen geführt werden. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Rebfläche haben.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn vom Dezernat Weinbau die Genehmigung zum Beginn der Maßnahme sowie der Bescheid zur Wiederbepflanzung von Rebflächen gemäß Art. 66 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt. Wird eine Maßnahme ohne Genehmigung begonnen, erfolgt eine Ablehnung der Fördermaßnahme.
- Beantragte Umstrukturierungsmaßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.
- In dem Antrag müssen die beantragten Flächen in dem Schritt „FAU-Flächen“ unter „FAU-Schläge“ aufgeführt werden
- Für die Gemarkung ist die vierstellige Nummer gemäß der Gemarkungsliste zu verwenden
- Über den Code der Maßnahme wird die zu beantragende Maßnahme für den jeweiligen Schlag ausgewählt - Hinweis: der Code 4 (Bewässerung) kann zusammen mit dem Code 1/2 (Errichtung von Weinbergsanlagen) beantragt werden
- Alle für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung notwendigen Angaben, müssen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen vor Maßnahmenbeginn überprüfbar sein, bzw. müssen in der amtlichen Weinbaukartei des Landes Hessen dokumentiert sein. Bitte prüfen Sie vorab, ob die Angaben in der Weinbaukartei enthalten sind.
- Die Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken durch Reduzierung des Zeilenabstandes ist nur bei Anlagen mit mindestens **2,30 m** Zeilenbreite förderfähig.
- Sowohl bei Verbreiterung als auch bei Reduzierung des Zeilenabstandes muss die ursprüngliche Zeilenbreite um mindestens 10 cm von der Zielzeilenbreite abweichen.
- Eine Mindestzeilenbreite von **1,80 m** in Flachlagen und **1,60 m** in Steillagen gilt generell für Code 1.
- Ein Klonen- und/oder Unterlagenwechsel ist **nicht** förderfähig!
- Die Wiederverwendung gebrauchter Pflanzpfähle ist zulässig.
- Die Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern kann nur für Flächen beantragt werden, die auch für die Umstrukturierung gemäß Code 1 oder Code 2 beantragt sind. Es muss eine Mauerfläche von mind. 10 m² errichtet oder wiederhergestellt werden.

- Für die Förderung gilt eine Mindestgröße der förderfähigen Rebfläche von 500 m², die auch durch die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit aus nebeneinanderliegenden Flurstücken, die ebenfalls zur Umstrukturierung beantragt sind, erreicht werden kann.
- **Gefördert wird die Nettofläche, d.h. die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke, zuzüglich eines Puffers dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.**
- Für die beantragten Umstellungsmaßnahmen ist, im Jahr der Auszahlung, die Abschlussmeldung bis zum 30. Juni digital über das Agrarportal einzureichen.
- Alle beantragten Flächen (Maßnahmen) werden nach Abgabe der Abschlussmeldung zu 100 % Vor-Ort kontrolliert (VOK).

Sanktion

Nicht angezeigte Abweichungen von der Antragsfläche zur förderfähigen Fläche (tatsächlich gepflanzte Fläche) über 30 % führen zu einer Sanktion, Abweichungen über 50 % führen zu einer Gesamtablehnung des Förderantrags! Berechnung der prozentualen Abweichung:
 Differenz zw. beantragter Fläche und förderfähiger Fläche * 100 / förderfähige Fläche.

Auszahlung

- Die Auszahlung der Zuwendung ist mit dem Gemeinsamen Antrag Agrarförderung zu beantragen, der bis spätestens 15. Mai des Jahres zu stellen ist, in welchem die Maßnahme abgeschlossen wird.
- Seit 2026 ist auch die Abschlussmeldung digital über den Gemeinsamen Antrag im Agrarportal abzugeben.
- Die Auszahlung darf nur beantragt werden, wenn alle Maßnahmen vollständig abgeschlossen sind.

Eine zur Auszahlung beantragte, jedoch nicht vollständig abgeschlossene Maßnahme führt automatisch zu einer kompletten Ablehnung der Fläche!

Der Code 1 und 2 (Errichtung von Weinbergsanlagen) gelten als abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen **alle** erfüllt sind:

- alle Pfropfreben müssen gepflanzt sein
- alle Pflanzpfähle gesteckt sein
- alle Endpfähle mit Verankerung müssen installiert sein
- mind. 1 Draht je Zeile muss gespannt sein

Der Code 3 (Weinbergsmauern) und 4 (Bewässerungsanlagen) gelten als abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen (im Original) über Fremdleistungen und Materialkosten sowie zugehörige Bankbelege müssen vorhanden werden

Code 3 kann nur in Kombination mit Code 1 oder 2 beantragt werden.

Zweckbindungsfrist Bewässerung

Bei der Installation einer Bewässerungsanlage besteht eine **fünfjährige** Zweckbindungsfrist. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung.

Dringende Bitte an alle Antragsteller:

- Pflanzung/Maßnahme wie beantragt durchführen.
- Änderungen vorher mit dem Dezernat Weinbau, Eltville besprechen.
- Meldetermine unbedingt einhalten.
- Gemeinsamen Antrag und Flächennutzungsnachweis zur Beantragung der Auszahlung bis 15. Mai des jeweiligen Jahres fristgerecht im Agrarportal abgeben.

Zuständige Behörde: RP-Darmstadt, Dez. V 51.2 Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville

Ansprechpartner:

Frau Eberding	Tel.: 06123-9058-38	E-Mail: jenny.eberding@rpda.hessen.de
Herr Müller	Tel.: 06123-9058-24	E-Mail: weinbaufoerderung@rpda.hessen.de

Fördermaßnahmen und Beihilfehöhe

(unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Richtlinienänderung „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“)

Umstrukturierungsmaßnahmen	Max. Beihilfe	
	Rebfläche < 40% Hangneigung	Rebfläche ≥ 40% Hangneigung
Code 1 Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Markt-, Standort- und Klimabedingungen durch Erweiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes, durch Wiederbepflanzung von vorübergehend unbestockten Rebflächen oder Anpflanzungen nach Flurbereinigungsverfahren und/oder Wechsel der Rebsorte (zu Teil II Ziffer 2.1)		
- Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Anpassung des Zeilenabstandes der Rebfläche und / oder - Sortenumstellung durch Wechsel der Rebsorte zur Anpassung an Standort- und Klimabedingungen	9.500 € / ha	21.000 € / ha
Bei der Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten erhöhen sich die vorgenannten Beihilfesätze, unabhängig von der Hangneigung der Rebfläche, um 2.000 € /ha.		
Code 2 Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung (zu Teil II Ziffer 2.2)		
- Durchführung von Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen (Begrünung) - Bepflanzung der Terrassen Anm.: bei Flurbereinigungsmaßnahmen wird um den anteiligen Förderbetrag aus der Flurbereinigung gekürzt	26.000 € / ha	26.000 € / ha
Bei der Anpflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten erhöhen sich die vorgenannten Beihilfesätze, unabhängig von der Hangneigung der Rebfläche, um 2.000 € /ha.		
Code 3 Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern (zu Teil II Ziffer 2.3)		
Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern - Anhand des Kostennachweis durch Vorlage von Originalrechnungen - zuwendungsfähig sind bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, max. 300 €/m² Maueransichtsfläche	max. 300 € / m²	
Code 4 Installation von Bewässerungsanlagen (zu Teil II Ziffer 2.4)		
Ortsfeste Installation von Bewässerungsanlagen, zuwendungsfähig sind bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, max. 4.000 € je Hektar	4.000 € / ha	

Gemarkungsliste

Kreis		Gemarkung	Nr.
Frankfurt am Main	412	Seckbach	0512
Wiesbaden	414	Dotzheim	0575
		Frauenstein	0577
		Kostheim	0582
		Schierstein	0587
		Wiesbaden	0589
Bergstraße	431	Unter-Hambach	3067
		Zell	3082
		Zwingenberg	3084
		Bensheim	2975
		Heppenheim	3003
	432	Alsbach	1051
		Groß-Umstadt	1081
		Haehnlein	1085
		Klein-Umstadt	1097
Main-Taunus-Kreis	436	Flörsheim	0534
		Hochheim	0536
		Massenheim	0544
		Wicker	0559
Rheingau	439	Assmannshausen	0602
		Aulhausen	0603
		Eibingen	0617
		Eltville	0618
		Erbach	0620
		Geisenheim	0625
		Hallgarten	0629
		Hattenheim	0631
		Johannisberg	0642
		Kiedrich	0647
		Lorch	0647
		Lorchhausen	0657
		Martinsthal	0660
		Mittelheim	0662
		Niederwalluf	0673
		Oberwalluf	0682
		Oestrich	0681
		Rauenthal	0687
		Rüdesheim	0690
		Winkel	0708